

Kath. Kirchgemeinde  
Maria Lourdes



Seebacherstr. 3  
Postfach  
8052 Zürich

Tel. 044 301 36 62  
Fax 044 301 36 63  
[maria.lourdes@zh.kath.ch](mailto:maria.lourdes@zh.kath.ch)



# **KIRCHGEMEINDEORDNUNG DER RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE ZÜRICH- MARIA LOURDES**

## INHALTSÜBERSICHT

<b>I. Allgemeine Bestimmung</b>	<b>4</b>
Art.1 Kirchgemeinde	4
Art.2 Kirchgemeindeordnung	4
Art.3 Kirchgemeindeorgane	4
Art.4 Aufgaben	4
Art.5 Publikation	4
<b>II. Die Stimmberechtigten</b>	<b>5</b>
1. Politische Rechte	5
Art.6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	5
Art.7 Verfahren	5
Art.8 Urnenwahl	5
Art.9 Fakultatives Referendum	5
3. Kirchgemeindeversammlung	5
Art.10 Zusammensetzung	5
Art.11 Anträge	5
Art.12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl	5
Art.13 Wahlbefugnisse	6
Art.14 Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art.15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art.16 Finanzbefugnisse	6
<b>III. Kirchgemeindebehörden</b>	<b>7</b>
1. Allgemeine Bestimmungen	7
Art.17 Geschäftsführung	7
Art.18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	7
Art.19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	7
Art.20 Beendigung der Amtsdauer	7
Art.21 Wählbarkeitsvoraussetzungen	7
2. Kirchenpflege	7
Art.22 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung und Wählbarkeitsvoraussetzungen	7
Art.23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	7
Art.24 Rechtsetzungsbefugnisse	8
Art.25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Art.26 Finanzielle Befugnisse	9
3. Rechnungsprüfungskommission	9
Art.27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	9
Art.28 Aufgaben	9
Art.29 Herausgabe von Unterlagen	10
Art.30 Prüfungsfristen	10
Art.31 Finanztechnische Prüfung	10
<b>IV. Kirchgemeindefhaushalt</b>	<b>10</b>
Art.32 Kirchgemeindefhaushalt	10

<b>V. Aufsicht und Rechtsschutz</b>	<b>10</b>
Art.33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	10
Art.34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden	10
<b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
Art.35 Inkrafttreten	10
Art.36 Aufhebung früherer Erlasse	10
Art.37 Übergangsregelung	10
Art.38 Unterschriften und Genehmigung des Synodalrates	11

## **I. Allgemeine Bestimmung**

### **Art. 1 Kirchgemeinde**

<sup>1</sup>Die Kirchgemeinde **Zürich – Maria Lourdes** besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz im Gemeindeteil der Stadt Zürich gemäss Auflistung im Anhang der Kirchenordnung und dem Beschluss des Synodalrates über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiete der Stadt Zürich.

<sup>2</sup>Die Kirchgemeinde **Zürich – Maria Lourdes** gehört dem Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich an.

### **Art. 2 Kirchgemeindeordnung**

<sup>1</sup>Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

<sup>2</sup>Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

### **Art. 3 Kirchgemeindeorgane**

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
- die Kirchenpflege als Exekutive,
- die Rechnungsprüfungskommission.

### **Art. 4 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement. Die Kirchgemeinde beachtet bei der Aufgabenerfüllung die Erlasse der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich sowie des Stadtverbandes.

<sup>2</sup>Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

<sup>3</sup>Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.

### **Art. 5 Publikation**

<sup>1</sup>Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup>Das offizielle Publikationsorgan ist das städtische Amtsblatt der Stadt Zürich.

## **II. Die Stimmberechtigten**

### **1. Politische Rechte**

#### **Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft, das Stimm- und Wahlrecht, die Wählbarkeit sowie das Recht Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindefreglements.

<sup>2</sup>Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

<sup>3</sup>Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindefreglements.

### **2. Urnenwahlen und -abstimmungen**

#### **Art. 7 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden durch die politische Gemeinde wahrgenommen.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindefreglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

#### **Art. 8 Urnenwahl**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;

2. der Pfarrer bei einer Bestätigungswahlen, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

#### **Art. 9 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup>In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

### **3. Kirchgemeindeversammlung**

#### **Art. 10 Zusammensetzung**

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

#### **Art. 11 Anträge**

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindefreglement.

#### **Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl**

### **Art. 13 Wahlbefugnisse**

<sup>1</sup>Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. die Pfarreibeauftragten;
3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.

<sup>2</sup>Sie wählt den Pfarrer bei einer Neuwahl geheim:

### **Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse**

<sup>1</sup>Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

### **Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Bestimmung des Publikationsorgans;
6. die Kenntnisnahme des Investitionsplans.

### **Art. 16 Finanzbefugnisse**

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
7. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten,
8. die Veräusserung von Grundeigentum und dinglichen Rechten sowie die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten.
9. Finanzanlagen, die einen Betrag von CHF 20'000 überschreiten

## III. Kirchgemeindebehörden

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeinereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

#### Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

#### Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse sowie Angestellte

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

#### Art. 20 Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied einer Behörde der Kirchgemeinde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen. Stellt ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission ein solches Gesuch, entscheidet die Kirchenpflege nach Rücksprache mit den verbliebenen Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission.

#### Art. 21 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Mitglieder der Kirchenpflege, die zwischenzeitlich ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege.

### 2. Kirchenpflege

#### Art. 22 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung und Wählbarkeitsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

<sup>3</sup>Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

#### Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

<sup>1</sup>Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
  - a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;

- b. die Ressortvorsteherinnen bzw. – vorsteher und deren Stellvertretungen;
  - c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
- a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen;
  - b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
3. stellt an:
- a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
  - b. das übrige Kirchgemeindepersonal.

<sup>2</sup>Bei der Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern beachtet sie insbesondere folgende Kriterien:

1. Zusammenhang der Aufgaben;
2. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung ihrer Mitglieder;
3. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

#### **Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

#### **Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;



8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.;

#### **Art. 26 Finanzielle Befugnisse**

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000. für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 2'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000 im Jahr;
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck;
6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
8. die Beschlussfassung über Finanzanlagegeschäfte, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung dafür zuständig ist.;

### **3.Rechnungsprüfungskommission**

#### **Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

<sup>3</sup>In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

<sup>4</sup>Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

#### **Art.28 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.

<sup>3</sup>Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.

**Art. 29 Herausgabe von Unterlagen**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

<sup>2</sup>Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

**Art. 30 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

**Art. 31 Finanztechnische Prüfung**

<sup>1</sup>Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

<sup>2</sup>Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

<sup>3</sup>Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat

## **IV. Kirchgemeindehaushalt**

**Art. 32 Kirchgemeindehaushalt**

Die Haushaltführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

## **V. Aufsicht und Rechtsschutz**

**Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen**

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeinereglement.

**Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden**

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeinereglement.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 35 Inkrafttreten**

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

**Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 22. April 2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben

**Art. 37 Übergangsregelung**

Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Kirchenpflege mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

### **Art. 38 Unterschriften und Genehmigung des Synodalrates**

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde **Zürich – Maria Lourdes** wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 25. November 2021 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde

Der Kirchenpflegepräsident:

Die Aktuarin bzw. der Aktuar:

Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am ... genehmigt.